

Hausordnung

des Jugendfreizeitentrums Neuenkirchen



1. Allgemeines / Verantwortlichkeiten

Träger der Einrichtung ist die Gemeinde Neuenkirchen. Das Freizeitzentrum steht allen Jugendlichen der Gemeinde offen.

2. Öffnungszeiten

Montag, Donnerstag und Freitag 16.00 – 21.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch 14.00 – 19.00 Uhr

3. Spielregeln

Das Freizeitzentrum ist eine gewaltfreie Zone. Schlägereien, Pöbeleien, mutwillige Zerstörung, Drogenkonsum, Drogendealerei, Alkoholkonsum, verbale oder tätliche Angriffe gegenüber dem Betreuungspersonal werden nicht geduldet. Das Mitbringen von Waffen jeglicher Art oder pyrotechnischer Artikel ist verboten. Rassistische, nationalistische oder sexistische Äußerungen sind verboten.

Bei Zuwiderhandlungen kann die Leitung des Freizeitentrums Hausverbot für die betreffenden Besucher aussprechen.

4. Beschädigungen

Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Beschädigungen der Räume oder der vom Freizeitzentrum zur Verfügung gestellten Gegenstände haftet der Verursacher.

Entstandene oder vorgefundene Schäden sind sofort der Leitung des Zentrums melden.

5. Haftung

Alle Besucher des Freizeitentrums sind für ihre Handlungen selbst verantwortlich.

Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum der Besucher wird keinerlei Haftung übernommen.

6. Ausleihe

Gegenstände – wie Kartenspiele und Videofilme – können gegen Unterschrift ausgeliehen werden. Hochwertige Gegenstände – wie Billardzubehör, PlayStation-Spiele und Musik-CDs – werden nur gegen ein Pfand des Nutzers ausgehändigt.

7. Reinigung

Die Innenreinigung des gesamten Hauses erfolgt abwechselnd durch die Besucher mindestens einmal je Woche. Die Verantwortlichen werden durch die Clubleitung bestimmt.

8. Rauchen

Das Rauchen im Freizeitzentrum ist nur auf der von der Clubleitung zugewiesenen Raucherinsel erlaubt. Zigarettenreste und Asche sind in den dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

9. Hausrecht

Die Gemeinde Neuenkirchen, vertreten durch den Bürgermeister bzw. den Vorsitzenden des Sozialausschusses, überträgt das Hausrecht an das Betreuungspersonal des Freizeitentrums. Besucher, die die Hausordnung verletzen oder sich den Weisungen des Betreuungspersonals widersetzen, kann der Zutritt untersagt werden.

Ein Hausverbot von bis zu zwei Monaten kann mit sofortiger Wirkung durch das Betreuungspersonal ausgesprochen werden. Das Hausverbot ist schriftlich zu begründen.

Ein Ausschluss von darüber hinausgehender Dauer bedarf der Zustimmung des Sozialausschusses Neuenkirchen. Der Betreffende hat das Recht, sich in einer Sitzung des Sozialausschusses zu äußern.

Diese Hausordnung tritt am 29. September 2004 in Kraft.

Neuenkirchen, den 28.09.2004

Vorsitzender des Sozialausschusses

Leitung des Jugendfreizeitentrums